

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn
Kirchenkanzlei, Kommunikationsdienst
Altenbergstrasse 66, Postfach 511, 3000 Bern 25
Telefon: 031 340 24 24
E-Mail: kommunikation@refbejuso.ch
Internet: www.refbejuso.ch



**Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn**
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Kreisschreiben Nr. 1/2 / 2015

des Synodalrates an die Mitglieder der Verbandssynode, an die Kirchengemeinderäte und die Pfarrämter, an die Katechetinnen, Sozialdiakone, Organistinnen und an die Vorstände der Kirchlichen Bezirke

Inhalt	Seite
Editorial	2
1 Wintersynode vom 2./3. Dezember: Beschlüsse	7
2 Wintersynode vom 2./3. Dezember: Medienmitteilungen	10
3 Konstituierende Synode, 12. November: Medienmitteilung	13
4 Inkrafttreten der Aufhebung des Diakonatskapitels	14
5 Gewährung von Ausbildungsbeiträgen	15
6 Teilrevision Reglement für Weiterbildung und Supervision	17
7 Amtseinsetzungen von Sozialdiakon/-innen, Katechet/-innen	18
8 Kostenbeteiligungen an die Heilpädagogische Unterweisung	19
9 Neue Verordnung über die anrechenbaren Kirchen	19
10 Neue Verordnung: Langzeitkonto	21
11 Aufruf an Kirchengemeinden: Personal-Mutationen melden	22
12 Beratungsangebote für Kirchengemeinden	22
13 Online-Handbuch für Kirchengemeinderätinnen und -räte	23
14 Kollektenaufruf: Opfer fürsorglicher Zwangsmassnahmen	24
15 Kollektenaufruf: Schweizer Kirchen im Ausland	24
16 Kollekten-Ergebnis: Bibelsonntag 2014	25
17 Amtseinsetzungen: Neue Pfarrerrinnen und Pfarrer	26
18 Redaktionsschluss 15. Februar	27

Liebe Leserin, lieber Leser

Seit 1970 ist die Zahl unserer Kirchenmitglieder rückläufig. Betrug sie damals gemäss eidg. Volkszählung 772'184 Personen, was den Höchststand bedeutete, so waren es 1990 659'521 und per Ende 2014 noch rund 615'000 Mitglieder.

Die 2007 publizierte Studie «Demografisches Porträt der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn» von Kurt Lüscher/Christoph Freymond beschrieb die Mitgliederentwicklung der Jahre 1970-2000 und prognostizierte eine mittelfristige Entwicklung. Im Auftrag des Synodalrats der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn wurden die Zahlen der Volkszählung 2000 für das Gebiet des Synodalverbandes ausgewertet, mit den entsprechenden Zahlen von 1970 verglichen und die zu erwartende Entwicklung der reformierten Bevölkerung im Synodalverband bis 2030 berechnet. Über die Qualität der kirchlichen Aktivitäten oder das Engagement der Kirchenmitglieder wurden dabei keine Aussagen gemacht. Die Studie erfasste nur die quantitativen Veränderungen.

Laut der Studie gehörten im Jahr 2000 82% der Bevölkerung im Gebiet des Synodalverbandes einer der traditionellen christlichen Kirchen an. Gemäss Volkszählung bildeten die Reformierten Kirchen die grösste Religionsgemeinschaft im Kanton

Bern (63%) und die zweitgrösste im Kanton Jura (11%). Im Bezirk Solothurn waren die beiden Konfessionen etwa gleich stark vertreten (reformiert 39% und katholisch 36%). Im Vergleich mit den Zahlen von 1970 war bei den Reformierten ein Mitgliederrückgang von 15% festzustellen. Dieser verlief je nach Gemeindetyp und kirchlichem Bezirk unterschiedlich. Die Kernstädte Bern und Biel hatten einen überdurchschnittlichen Rückgang zu verzeichnen, während in den Agglomerationsgemeinden die Reformierten um 3% zugenommen hatten.

Ursachen

Lediglich ein Viertel des Mitgliederrückgangs war auf Kirchengaustritte zurückzuführen. Dem entsprach die Tatsache, dass nur 9% der Bevölkerung im Synodalverband keiner religiösen Gemeinschaft angehörten. Die wesentlichste Ursache des Mitgliederrückgangs lag in der Zu- und Abwanderung der Reformierten. Den grössten Anteil am Rückgang der Reformierten hatten also wirtschaftliche Motive wie Arbeitsmarkt, Löhne und Bodenpreise und die damit verbundene Mobilität. Sie trugen deutlich mehr zum Rückgang der reformierten Mitgliederzahlen bei, als Unzufriedenheit mit der Kirche. Auch verlor die Reformierte Kirche mehr Mitglieder durch Sterbeüberschuss als durch Kirchengaustritte.

Alterung

Das Verhältnis der Altersgruppen hatte sich wegen der erhöhten durchschnittlichen Lebenserwartung und dem Rückgang der Zahl der Geburten verändert. Die reformierte Bevölkerung war durchschnittlich älter als die Gesamtbevölkerung. Ein wesentlicher Grund dafür lag im äusserst geringen Ausländeranteil unter den Reformierten (1,2%). Da gemäss Bundesamt für Statistik (BFS) die drei Kantone Bern, Jura und Solothurn fast ausschliesslich wegen der Migration aus dem Ausland ein Bevölkerungswachstum hatten, konnten die Reformierten Kirchen am allgemeinen Bevölkerungswachstum nicht teilhaben.

Wandel fortgesetzt

Von 2001-14 hat sich dieser Wandel fortgesetzt, wenn nicht sogar beschleunigt. Die Zahl der Todesfälle steigt weiter, Taufen, Konfirmationen und Trauungen gehen zurück, die Austritte sind tendenziell steigend. Nach wie vor verlassen zahlreiche Reformierte den Kanton Bern und ziehen aus wirtschaftlichen Motiven in andere Kantone. Die Evangelisch-Reformierten Kirche im Kanton Bern wird in den kommenden Jahrzehnten ihre Mehrheitsposition verlieren, auch wenn sie noch lange die grösste Glaubensgemeinschaft bleiben wird.

Pfarrstellenabbau

Der Bevölkerungsentwicklung entspricht auch die Entwicklung der Pfarrstellenzahlen: Auf dem Höchststand gab es 1990 im Kanton Bern in allen drei Landeskirchen rund 485 staatliche Pfarrstellen. Bis heute wurden davon bereits rund 45 Stellen abgebaut, so dass gegenwärtig noch 440,7 Pfarrstellen bestehen, davon 360,5 in der reformierten Landeskirche.

Nach Umsetzung des vom Grossrat verordneten bevorstehenden neuen Abbaus werden ab 1. Januar 2019 noch rund 413 Pfarrstellen bestehen, davon 335,6 Stellen in der reformierten Landeskirche.

Weiterentwicklung des Verhältnisses Kirchen – Staat

Es ist seitens der Kirchendirektion vorgesehen, am 27. März 2015 den Bericht des Regierungsrates zum Verhältnis von Kirche und Staat sowie den Expertenbericht von Rudolf Muggli und Michael Marti zu veröffentlichen. Eine Zusammenfassung wird auch in französischer Sprache erhältlich sein. In den folgenden Monaten werden die Landeskirchen, der Pfarrverein und der Kirchgemeindevorstand sich dazu äussern können. Der Grosse Rat wird voraussichtlich in der September-Session 2015 die beiden Berichte beraten und dazu Stellung nehmen sowie allfällige Planungs-erklärungen

abgeben oder parlamentarische Vorstösse einreichen.

Entwicklungen auf schweizerischer Ebene

Diese Veränderungen in unserer Kirche und in anderen Landeskirchen wie etwa in Zürich und im Aargau haben natürlich auch Auswirkungen auf die schweizerische Kirchenlandschaft, weil die Landeskirchen Zürich und Bern weit mehr als die Hälfte aller Aufwendungen für die gesamtschweizerischen reformierten Einrichtungen garantieren.

Im Zusammenhang mit der Verfassungs-Revision des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes SEK erarbeitete eine Arbeitsgruppe unter der Bezeichnung «Struktur und Organisation», bestehend aus Präsidien und Vizepräsidien der Räte der fünf grössten Landeskirchen (mit über 80% aller Reformierten in der Schweiz) und der beiden Hilfswerke HEKS und Brot für Alle folgende Resultate:

Wir brauchen keine Einheitskirche Schweiz sondern eine Gemeinschaft der Landeskirchen, also eine Kirchengemeinschaft. Weshalb: Weil in den einzelnen Kantonen völlig unterschiedliche Verhältnisse zwischen dem Kanton und der einzelnen Landeskirche bestehen – rechtlich, strukturell, finanziell und von der Grösse her. Wer wollte da auf schweizerischer Ebene Koordinati-

ons- und Leitungsfunktionen übernehmen, wenn schon die heutigen kantonalen Kirchenleitungen oft am Rande ihrer Leistungsfähigkeit stehen?

Wir brauchen keinen Bischof, sondern ein Präsidium des Rates SEK als erkennbares Gesicht, das für die Reformierten Landeskirchen in der Schweiz zu Themen von nationaler und weltweiter Bedeutung spricht – nicht aber für das einzelne reformierte Kirchenmitglied.

Die Landeskirchen und die Synoden wollen keine Kompetenzen abgeben, aber durchaus den SEK stärken. Der Grundgedanke ist, dass «freischwebende Strukturen» im Schweizerischen Protestantismus (wie Medien, liturgische oder diakonische Gebilde) zusammengeführt und unter das Dach des SEK als unserer Dachorganisation transferiert werden. Anders gesagt sollen die im Schweizerischen Protestantismus vorhandenen Mittel konzentriert werden, indem bestehende Organisationen näher an den SEK herangeführt werden sollen. Es besteht eine hohe Bereitschaft, dem SEK diese Verantwortung zu übergeben.

Um diese Verantwortung und die damit verbundenen Aufgaben übernehmen und bewältigen zu können, muss der SEK besser strukturiert und mehr in Pflicht genommen werden, anders ausgedrückt muss er sich fit machen für die Zukunft und seine

Strukturen deutlich verbessern. Denn mit den Organisationen, die ihm zugeführt werden sollen, erhält er bedeutend mehr Mitarbeitende und Mittel – beide Grössen müssen geführt und verwaltet werden. Im Rat SEK muss deshalb das Departements- oder Ressort-System eingeführt werden.

Die Abgeordneten-Versammlung AV als Vertreterin der Trägerschaft des Kirchenbundes soll deshalb alle acht Jahre Strategische Arbeitsfelder festlegen, welche die Departemente/Ressorts umschreiben. Die Departemente/Ressorts werden durch Strategische Kommissionen getragen und ergänzt. Diese werden von den einzelnen Ratsmitgliedern geleitet

Die Kommissionen werden durch die AV bestellt. Sie leisten Grundlagen- und Vernetzungsarbeiten. Die Kommissionen sind nicht mit exekutiver Aufsichtsfunktion, sondern mit strategischen Funktionen im Sinne von Programmarbeit auszustatten. Sie sollen so zusammen gesetzt sein, dass einerseits Expertenwissen einfließen kann. Zu diesem Zweck soll ein Pool von Fachleuten gebildet werden. Dazu sollen andererseits Vertretungen aus den Mitgliedkirchen kommen.

Das Kommissionssystem bedeutet für Mitglieder aus den Leitungen der Kantonalkirchen Mehrarbeit. Jedoch darf dabei nicht vergessen gehen, dass gewisse heutige Koordinations-

gremien im Idealfall wegfallen könnten und sich in den Kommissionen wieder finden würden. So können heutige Organisationen redimensioniert oder abgeschafft werden.

Die Mitgliedkirchen müssten sich für die personelle Besetzung der Kommissionen absprechen und untereinander Vertretungssysteme (nach Regionen: Ost-CH, Zürich, Zentral-CH, Nordwest-CH, Be-Ju-So, Romandie) entwickeln.

Die Abgeordnetenversammlung soll aufgewertet und mehr in Pflicht genommen werden. Dabei müssen die Stimmenverhältnisse besser dem Grössen- und Stärkenverhältnis der Mitgliedkirchen angepasst werden. Das bedeutet, dass die Stimmenverhältnisse den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen sind und zwar entweder durch die Schaffung eines integrierten Zwei Kammer-Systems (unterschiedliche Stimmzahlen pro Kirche, je nach Geschäft) oder durch Veränderung des Schlüssels in Bezug auf die Mitglieder und/ oder die Beiträge.

Schliesslich ist auch die Konferenz der Kirchenpräsidien aufzuwerten, evtl. durch die Errichtung eines entsprechenden Departements/Ressorts unter Leitung des Ratspräsidenten. Allerdings stellt sich auch hier das Problem der unterschiedlichen Grössen und Strukturen der verschiedenen Landeskirchen.

Belastung

Der Trend, in welchem sich die reformierte Kirche auf allen Ebenen – Kirchgemeinde, Landeskirche, Kirchenbund – befindet, ist für alle, die Verantwortung tragen, eine Belastung. Alle tragen an dieser Last mit. Aber in erster Linie sind es die Pfarrerinnen und Pfarrer, welche diese fortschreitende Entwicklung zu spüren bekommen. Sie sollen Aufbauarbeit leisten, Gemeindeaufbau und Kirchenentwicklung zustande bringen. Und gleichzeitig haben sie den Rückgang vor Augen.

Quantitativ sind diese Entwicklung kaum zu stoppen, da Wachstum gegen den Trend eine Illusion ist. Die Herausforderungen sind qualitativ, inhaltlich und theologisch anzugehen. Welche Bedeutung haben die Reformierten in der Gesellschaft künftig? Welches ist ihre geistliche und soziale Kraft? Welches ist die Rolle der Pfarrerin und des Pfarrers?

Zuversicht

Trotz aller Sorgen bin ich zuversichtlich. Diese Zuversicht nährt sich aus den jungen Leuten, die nach ihrer Ausbildung in den Dienst der Kirche treten: Katechetinnen, Sozialdiakone und Pfarrerinnen in den Gemeinden, Menschen aus anderen Berufen in den Gesamtkirchlichen Diensten. Viele zeichnen sich durch hohes Engagement, Lebensfreude und grosse Identifikation mit der Kirche

aus. Zuversicht ergibt sich auch, wenn ich den Einsatz und die Kompetenz vieler Kirchgemeinderatsmitglieder und Synodaler sehe. All diese Leute werden auch in den kommenden Jahren viel Gutes in- und ausserhalb der Kirche im Namen des Evangeliums bewirken.

Volks- und Landeskirche bleiben

Auch wenn die Reformierten Kirchen ihr Angebot und ihre Strukturen den veränderten Bedingungen anpassen wollen, ändert der Rückgang der Mitglieder nicht das reformierte Kirchenverständnis. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn bleiben nach dem Willen des Synodalrates eine Volkskirche, die ihre öffentliche Verantwortung wahrnimmt. Als solche definieren wir uns nicht über Grösse, sondern über unser Selbstverständnis und unsere Aufgaben in der Gesellschaft. Der kirchliche Grundauftrag der Verkündigung, der Begleitung und des sozialen Engagements für die Schwachen in der Gesellschaft bleibt bestehen.

Das Neue Jahr wird uns in Vielem weiter bringen und neue Erkenntnisse liefern. Ich danke allen für das stetige Engagement für unsere Kirche und wünsche im 2015 viel Gfröits und Gottes Segen!

Freundliche Grüsse

Andreas Zeller, Präsident des Synodalrats

Traktandum 1: Eröffnung durch den Synodepräsidenten

Traktandum 2: Bericht Verhältnis Kirche–Staat; Antwort auf das Postulat der Synodalen Hans Ulrich Germann und Barbara Schmutz; Kenntnisnahme und Abschreibung. Beschluss: Die Synode nimmt den Bericht des Synodalrates zur Kenntnis. Sie schreibt das Postulat der Synodalen Hans Ulrich Germann / Barbara Schmutz zum Verhältnis Kirche–Staat ab.

Traktandum 3: Verordnung über die Zuordnung der vom Kanton besoldeten evangelisch-reformierten Pfarrstellen; Vorberatungs- und Antragsrecht der Synode; Beschluss: Die Synode nimmt davon Kenntnis, dass die Verordnung über die Zuordnung der vom Kanton besoldeten evangelisch-reformierten Pfarrstellen revidiert wird. Sie nimmt in Ausübung ihres Vorberatungs- und Antragsrechts zum Entwurf der neuen Verordnung Stellung und legt fest, wo sie zustimmt, wo sie ablehnt oder einen besonderen Antrag stellt. Die Synode beantragt, die Kündigungsfristen nicht mehr als zur Erreichung des Sparziels notwendig zu senken.

Insbesondere verlangt die Synode, dass

- Art. 14 Abs. 1 lit. a wie folgt geändert wird: *«zwoölf [statt neun] Monate bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die der Dienstwohnungspflicht unterstehen.»*
- und dementsprechend in Art. 13 Abs. 2: *«[...] bei Pfarrstellen mit Dienstwohnungspflicht 18 [anstelle 15] Monate [...]»*

Die Stellungnahme der Synode zuhanden der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion erfolgt auf der Grundlage der Synodeberatungen und wird namens der Synode vom Synodebüro unterzeichnet.

Traktandum 4: Protokoll der Sommersynode vom 20. Mai 2014; Genehmigung: Das Protokoll der Sommersynode vom 20. Mai 2014 wird mit folgender Korrektur genehmigt: S. 83: der Name der Erstunterzeichnerin lautet: *Heidi Federici Danz, Grossaffoltern* (ohne Bindestrich, nicht: Grosshöchstetten).

Traktandum 5: Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) an die Wintersynode 2014; Kenntnisnahme: Die Synode nimmt den Bericht der GPK an die Wintersynode 2014 zur Kenntnis.

Traktandum 6: Finanzplan 2015–2019; Aussprache und Kenntnisnahme: Die Synode nimmt den Finanzplan 2015–2019 zur Kenntnis.

Traktandum 7: Fachstelle Fehlgeburt und perinataler Kindstod; wiederkehrender Kredit 2015–2017; Beschluss: Die Synode beschliesst einen wiederkehrenden Kredit von jährlich CHF 10'000 für die Jahre 2015–2017 zur Unterstützung der Fachstelle Fehlgeburt und perinataler Kindstod zu Lasten des Kontos 299.331.07

Traktandum 8: Fachstelle Gewalt; Genehmigung des in der Leistungsvereinbarung mit der POM definierten Unterstützungsbeitrages für die Jahre 2015–2018; Beschluss: Die Synode beschliesst für die Jahre 2015–2018 einen wiederkehrenden Kredit von CHF 20'000 für die Fachstelle Gewalt Bern zu Lasten des Kontos 293.331.01. Der Synodalrat wird beauftragt, von der Interkonfessionellen Konferenz (IKK) ihren Anteil gemäss geltendem Verteilschlüssel einzufordern.

Traktandum 9: «HipHop Center Bern»; wiederkehrender Kredit; Beschluss: Die Synode beschliesst, das «HipHop Center Bern» in den Jahren 2015–2018 mit jährlich CHF 60'000 zu unterstützen (Konto-Nr. 480.332.06). Die Synode erteilt den Gesamtkirchlichen Diensten den Auftrag, die Arbeit des HipHop Centers Bern zu begleiten.

Traktandum 10: Kleine Teilrevision des Weiterbildungsreglements; Beschluss: Die Synode stimmt der kleinen Teilrevision des Reglements für Weiterbildung und Supervision der kirchlichen Mitarbeitenden (Weiterbildungsreglement; KES 59.010) zu und beschliesst die konkreten Änderungsvorschläge der beigelegten kommentierten Vergleichsübersicht altes–neues Recht. Sie stellt dafür die finanziellen Mittel zur Verfügung. Sie setzt das teilrevidierte Reglement auf 1. Januar 2015 in Kraft. Sie beauftragt den Synodalrat, seine entsprechenden Verordnungen und Ausführungsbestimmungen im Sinne des teilrevidierten Reglements anzupassen.

Traktandum 11: Projekt «50+ im Fokus – Langzeiterwerbslose fotografieren Alltagsbilder»; Projektbericht und wiederkehrender Kredit; Beschluss: Die Synode nimmt den Projektbericht zur Kenntnis und bewilligt für die Weiterführung des Projekts einen wiederkehrenden Kredit für die Jahre 2015–2017 von je CHF 20'000 zulasten des Kontos 200.317.03 Erwerbslosenprojekt Fokus.

Traktandum 12: Herausgabe einer Zeitschrift für Behördenmitglieder, Mitarbeitende sowie ehrenamtlich und freiwillig Tätige; Beschluss: Die Synode beschliesst die Herausgabe einer eigenen Zeitschrift für Behördenmitglieder, Mitarbeitende sowie ehrenamtlich und freiwillig Tätige. Sie nimmt zur Kenntnis, dass die Herausgabe dieser Zeitschrift eine Erhöhung der Kosten in den

Funktionen 032 (Kommunikationsdienst) und 130 (bereichsübergreifender Aufwand) um insgesamt netto CHF 110'000 pro Jahr zur Folge hat und 78,4 Stellenpunkte beansprucht.

Der Synodalrat erstattet der Synode an der Sommersession 2017 Bericht über die Einführung des Kirchenmagazins und stellt einen Antrag zu dessen Entwicklung und Weiterführung.

Traktandum 13: Kleine, neue wiederkehrende Kredite; Beschluss: Die Synode beschliesst für das Jahr 2015 (und folgende) Kleine, neue wiederkehrende Kredite von total CHF 11'000 pro Jahr.

1. Kampagne Recht ohne Grenzen – Phase II Wiederkehrender Kredit für die Jahre 2015–2016, Konto-Nr. 592.332.04 pro Jahr, CHF 6'000.

2. Forum für Menschenrechte Israel / Palästina: Beitrag an Koordinations- und Projektstelle, Wiederkehrender Kredit für die Jahre 2015–2017, Konto-Nr. 592.331.03 pro Jahr, CHF 5'000.

Traktandum 14: Voranschlag 2015; Beschluss: Die Synode beschliesst: 2.1 den Abgabesatz der Berner Gemeinden auf 26,8 Promille der einfachen Steuer, 2.2 den Abgabesatz der Solothurner Gemeinden auf 11,65 Promille der Staatssteuererträge, 2.3 die Abgabe der Jura Kirche auf CHF 76'100 festzusetzen; 2.4 den Voranschlag 2015 des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura mit Erträgen von CHF 26'059'280 und Aufwendungen von CHF 26'141'480 und einem Aufwandüberschuss von CHF 82'200 zu genehmigen.

Traktandum 15: Motion Kirche 21 – gemeinsam Zukunft gestalten, überwiesen an der Wintersynode 2013; Prozessplanung: «Fragen stellen – Antworten finden – Kirche sein»; Bericht und Beschluss: Die Synode genehmigt die vorliegende Prozessplanung Vision Kirche 21 «Fragen stellen – Antworten finden – Kirche sein». Die Synode bewilligt für den Prozess Vision Kirche 21 einen Verpflichtungskredit von CHF 373'000. Die Ausgabe wird über die Investitionsrechnung gebucht und über das Konto 985.381.02 ordentlich abgeschrieben.

Traktandum 16: Intensivstudium Theologie für Akademikerinnen und Akademiker mit Berufsziel Pfarramt (ITHAKA) – Revision des Reglements für die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienreglement); Beschluss: Die Synode beschliesst, Artikel 5 Absatz 1 des Stipendienreglements vom 15. Juni 1993 wie folgt zu ergänzen: «c) Personen, die ein Intensivstudium Theologie mit Berufsziel Pfarramt absolvieren.». Sie setzt die Änderung gemäss Ziffer 1 auf den 10. Dezember 2014 in Kraft.

Neue Vorstösse:

Traktandum 17: Evtl. Dringliche Motionen: Es sind keine dringlichen Motionen eingereicht worden.

Traktandum 18: Evtl. Dringliche Postulate: Es sind keine dringlichen Postulate eingereicht worden.

Traktandum 19: Interpellationen: Es sind keine Interpellationen eingereicht worden.

Traktandum 20: Fragestunde: Der Synodalrat beantwortete zwei Fragen betreffend:

- Mitteilung von Amtseinsetzungen im Kreisschreiben, insofern sie die sozialdiakonischen und katechetischen Ämter betreffen,
- Erwähnung der sozialdiakonischen und katechetischen Ämter in den Organisationsreglementen der kirchlichen Bezirke und Kirchgemeinden.

Traktandum 21: Evtl. Resolutionen, Petitionen: Es sind weder Resolutionen noch Petitionen eingereicht worden.

Das Beschlussprotokoll ist unter www.refbejuso.ch abrufbar.

2

Medienmitteilungen

Wintersynode vom 2. / 3. Dezember 2014

Die Synode bedauert den Abbau von Pfarrstellen, trägt die Sparmassnahme aber solidarisch mit

Die Diskussion über die Entwicklung im Verhältnis Kirche-Staat und die Beratung des Entwurfs zur regierungsrätlichen Verordnung über die Zuordnung der vom Staat besoldeten Pfarrstellen prägten den ersten Vormittag der Wintersynode der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. Am Nachmittag wandte sich das Kirchenparlament finanziellen Themen zu.

Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat beschäftigte die Wintersynode der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn gleich zu Beginn ihrer zweitägigen Session. In seinem Grusswort betonte Regierungsrat und Kirchendirektor Christoph Neuhaus die engen und guten Beziehungen. Der Staat sei auf die Kirchen angewiesen. Er zeigte sich erfreut, dass die drei Landeskirchen auf die Sparbeschlüsse des Grossen Rates reagiert und Verantwortung übernommen haben. Die Reformierten haben beispielsweise die Kriterien erarbeitet, dank

denen die Zuordnung der durch die kantonalen Sparbeschlüsse deutlich reduzierten Zahl von Pfarrstellen «kirchenverträglich» erfolgen kann.

Neue Kriterien für die Zuordnung der Pfarrstellen

Künftig soll nicht allein die Zahl der Mitglieder einer Kirchgemeinde für die Berechnung der Pfarrstellen massgebend sein, sondern sollen neu auch die Zahl der sakralen Räume, in denen regelmässig Gottesdienste und Kasualien (Taufen, Hochzeiten und Beerdigungen) stattfinden, sowie die Bevölkerungsdichte berücksichtigt werden. Die von kirchlicher Seite erarbeiteten Kriterien sind in die neue Verordnung des Regierungsrates über die Zuordnung der vom Staat besetzten Pfarrstellen eingeflossen.

Im Sinne des ihr zustehenden Vorberatungs- und Antragsrechts diskutierte die Synode intensiv über den Entwurf. Dabei wurden die grosse Arbeit und das ausgewogene Zuordnungssystem gelobt. Daneben war nicht zu überhören, dass der vom Grossen Rat beschlossene Abbau von Pfarrstellen die Kirche insgesamt schwächt und in zahlreichen Kirchgemeinden – namentlich im Seeland und im Berner Jura – zu ernsthaften Problemen führt. Die Verordnung wurde insgesamt als beste aller schlechten Lösungen bezeichnet. Die Synode nahm schliesslich mit grosser Mehrheit in zustimmenden Sinne zum Entwurf Stellung.

Ebenfalls im zustimmenden Sinne äusserte sich die Synode zum Bericht des Synodalrats zum Verhältnis Kirche-Staat. Die fundierte Analyse, die historische, juristische und soziale Entwicklungen berücksichtigt sowie die bisherigen Arbeiten des Synodalrats wurden positiv beurteilt. Einige Stimmen vermissten aber konkrete Perspektiven und Leitgedanken für die bevorstehenden Auseinandersetzungen. Synodalratspräsident Andreas Zeller wies darauf hin, dass die Arbeiten intensiv weitergeführt werden. Der Bericht gebe den Stand im Herbst 2014 wieder. Er machte darauf aufmerksam, dass der Sommersynode 2015 die Anträge des Regierungsrates zuhanden des Grossen Rates über die Weiterentwicklung des Verhältnisses zur Vorberatung vorgelegt werden.

Im weiteren...

- nahm die Synode vom Finanzplan 2015–2019 Kenntnis; dieser zeigt, dass trotz des schwachen Ertragswachstums das finanzielle Gleichgewicht nicht gefährdet ist, das Eigenkapital aber vorübergehend sinken wird;
- genehmigte die Synode einen wiederkehrenden Kredit von jährlich 10'000 Franken zur Unterstützung der Fachstelle Fehlgeburt und perinataler Kindstod;
- beschloss die Synode einen wiederkehrenden Kredit von jährlich 20'000 Franken für die Fachstelle Gewalt; in der Diskussion wurde u.a. darauf

- hingewiesen, dass einmal mehr die Kirche einspringen muss, wenn der Staat spart;
- bewilligte die Synode einen jährlichen Beitrag von 60'000 Franken zugunsten des HipHop-Centers Bern und erteilte den Gesamtkirchlichen Diensten den Auftrag, die Arbeit des Centers zu begleiten;
 - sprach sich die Synode für die Fortführung des Projekts «Fokus» zur sozialen Integration von Langzeitarbeitslosen aus und bewilligte einen Beitrag von 20'000 Franken pro Jahr.

Die Synode will die Zukunft der Kirche aktiv gestalten

Die Wintersynode der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn bekräftigte an ihrem zweiten Sessionstag deutlich ihren Willen, die Zukunft der Kirche und mögliche Wege zu deren Erneuerung in einem offenen Prozess breit zu diskutieren. Ziel ist, im Reformationsjahr 2017 eine gut abgestützte «Vision Kirche 21» zu verabschieden. Zur Intensivierung und Bündelung der internen Kommunikation stimmte das Kirchenparlament nach langer, intensiver Debatte der Herausgabe einer Zeitschrift für Behördenmitglieder und Mitarbeitende zu. Im weitern genehmigte die Synode das Budget 2015 mit einem Aufwandüberschuss von 82'200 Franken.

Mit deutlich spürbarer Begeisterung stimmte die Synode der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn der Prozessplanung «Kirche 21 – gemeinsam Zukunft gestalten» zu. Gestützt auf eine im Dezember 2013 überwiesene Motion, zeigte der Synodalrat einen dreistufigen Weg hin zu einer «Vision Kirche 21» auf: Dieser charakterisiert sich durch Offenheit. Er verfolgt die Absicht der Basisnähe, will also möglichst viele Kirchengemeinden und Mitglieder einbeziehen. Ziel ist eine Vision mit Leitgedanken zur Erneuerung der Kirche. In der ersten Phase (2015) werden die Fragen gesammelt, welche auf dem Weg hin zur «Vision Kirche 21» beantwortet werden müssen, damit diese Wirklichkeit werden kann. In der zweiten Phase (2016) sollen diese Kernfragen beantwortet werden. In der dritten Phase (2017) soll die «Vision Kirche 21» mit Handlungsideen und Leitgedanken formuliert, diskutiert und von der Synode verabschiedet werden. Ein grosser Schlussevent soll den Visionsprozess im Herbst 2017 abschliessen und gleichzeitig den Beginn des Umsetzungsprozesses markieren. Das Kirchenparlament bewilligte für die drei Phasen (ohne Schlussevent) einen Verpflichtungskredit von 373'000 Franken.

Ja zu einem Magazin für Behördenmitglieder und Mitarbeitende

Ebenso engagiert, aber kontrovers diskutiert wurde der Antrag des Synodalrats, eine Zeitschrift für Behördenmitglieder und Mitarbeitende zu schaffen. Geplant

ist ein 10mal pro Jahr erscheinendes Magazin als Informations- und Austauschplattform mit den Zielen, die interne Kommunikation zu stärken, das Profil zu schärfen und zu einem verstärkten Wir-Gefühl innerhalb der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn beizutragen. Von Seiten der Geschäftsprüfungs- und der Finanzkommission wurde ein Rückweisungsantrag gestellt, da das Konzept nicht ausgereift erscheine, die Abgrenzung zu bestehenden kirchlichen Publikationen unscharf sei und die Zeitschrift zudem zu einer Ausdehnung der Papierflut beitrage. Eine klare Mehrheit liess sich aber vom Gedanken leiten, dass das sich immer rascher verändernde Umfeld geradezu nach neuen internen Informationsmitteln rufe.

Im weitern...

- genehmigte die Synode den Voranschlag 2015; dieser schliesst bei einem Ertrag von 26,059 Millionen Franken und einem Aufwand von 26,141 Millionen Franken mit einem Fehlbetrag von 82'200 Franken ab;
- beschloss die Synode die Revision des Stipendienreglements; damit können den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Intensivstudium Theologie (ITHAKA) auch über die Altersgrenze von 35 Jahren hinaus Unterstützungsbeiträge gewährt werden.

3

Medienmitteilungen

Konstituierende Synode vom 12. November 2014

Die reformierte Synode begann die Legislatur mit Wahlen und einem feierlichen Gottesdienst

Wahlen standen im Zentrum der konstituierenden Sitzung, mit der die Synode der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn in die neue Legislatur 2014–2018 startete. Das Kirchenparlament wählte Richard Stern, Ittigen, zu seinem neuen Präsidenten. Im Amt bestätigt wurden Synodalratspräsident Andreas Zeller, Münsingen, Vizepräsidentin Pia Grossholz-Fahrni, Muri, und die fünf weiteren Mitglieder des Synodalrates (Exekutive).

Mit Gedanken zum Wort von Jesus Christus «Ich bin das Licht der Welt» eröffnete das amtsälteste Synodemitglied, Pfarrer Samuel Glauser, Kirchdorf, die konstituierende Session. Die Mitglieder des 200-köpfigen Kirchenparlaments der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn bestellten anschliessend ihr Büro. Sie wählten Richard Stern, Pfarrer in Ittigen, als Vertreter der Positiven

Fraktion zum Präsidenten, sowie Hansruedi Schmutz, Geschäftsführer, Lyss, als Vertreter der Kirchlichen Mitte zum Vizepräsidenten.

Die sieben Mitglieder des Synodalrates (Exekutive) wurden für vier Jahre wiedergewählt. Pfarrer Dr. Andreas Zeller, Münsingen, Liberale Fraktion, wurde als Präsident des Synodalrats in seinem Amt bestätigt. Pia Grossholz-Fahrni, Muri, Gruppe Offene Synode, wurde als Vizepräsidentin wiedergewählt. Pfarrer Lucien Boder, Vauffelin, Jurassische Fraktion, vertritt weiterhin das französische Sprachgebiet im Rat. Unbestritten war auch die Wiederwahl der weiteren vier Synodalratsmitglieder: Pfarrer Stefan Ramseier, Bern, Fraktion der Unabhängigen; Claudia Hubacher-Egger, Schwarzenburg, Fraktion der Unabhängigen; Pfarrer Iwan Schulthess, Walterswil, Positive Fraktion, sowie Jörg Haberstock, Grasswil, Kirchliche Mitte.

Nach den Wahlgeschäften versammelten sich Synodale, Synodalrat und Gäste im Berner Münster zu einem Gottesdienst mit Feier des Abendmahls. Pfarrer Daniel Ficker Stähelin, Kirchgemeinde Petrus Bern, stellte seine Predigt unter den Text aus Josua 1,9: «Hab keine Angst und fürchte dich nicht, denn der Herr, dein Gott, ist mit dir auf allen deinen Wegen.»

4

Kirchenordnung, Verordnung über das Diakonatskapitel Inkrafttreten der Aufhebung des Diakonatskapitels

Zwecks Aufhebung des Diakonatskapitels sind anlässlich der Synodesession vom 20. Mai 2014 folgende Anpassungen der Kirchenordnung (KES 11.020) beschlossen worden:

1) **Artikel 145:** *[aufgehoben]*

2) **Artikel 145a Absatz 1:** Der Synodalrat regelt Einzelheiten zu Auftrag und Aufgaben der Sozialdiakoninnen sowie zur Durchführung und Form der Einsetzung in ihr Amt in einer Verordnung.

Gegen diese Teilrevision ist kein Referendum erhoben worden. Der Synodalrat hat deshalb am 27. November 2014 gestützt auf Artikel 8 Absatz 2 des Abstimmungsreglements (KES 21.210) beschlossen, dass die Änderungen der Kirchenordnung auf den **1. Januar 2015** in Kraft treten. Auf den gleichen Zeitpunkt wird zudem die Verordnung über das Diakonatskapitel der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn vom 6. März 2002 aufgehoben.

Teilrevision des Reglements über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienreglement) vom 15. Juni 1993 (KES 58.010) und der diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen vom 6. September 2000 (KES 58.011) sowie Neuerlass der Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen betreffend den Ausbildungsgang ITHAKA Pfarramt vom 11. Dezember 2014 (KES 58.012)

Gemäss Ziffer 13 des Öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Kooperation bezüglich des Intensivstudiums Theologie für Akademikerinnen und Akademiker mit Berufsziel Pfarramt (ITHAKA Pfarramt; KES 93.090) leisten die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn bei Studierenden, die das ITHAKA Pfarramt absolvieren, finanzielle Unterstützung. In der Regel dürfen Bewerberinnen und Bewerber, die um Stipendien nachsuchen, gemäss Artikel 5 Absatz 1 des Stipendienreglements nicht älter als 35 sein. Da sich ITHAKA Pfarramt vorwiegend an Personen richtet, die aufgrund ihres Erststudiums und ihrer Berufserfahrung mehrheitlich das 35. Lebensjahr bereits erreicht haben, hat die Synode in der Wintersession 2014 das Stipendienreglement in Artikel 5 Absatz 1 wie folgt teilrevidiert:

«Die Bewerberin oder der Bewerber darf bei Beginn der Ausbildung nicht älter als 35-jährig sein. Ausnahmen von der Altersgrenze 35 können vom Synodalrat bewilligt werden bei [...] c) *Personen, die ein Intensivstudium Theologie mit Berufsziel Pfarramt absolvieren.*»

Gestützt auf das teilrevidierte Stipendienreglement und den Öffentlich-rechtlichen Vertrag hat der Synodalrat am 11. Dezember 2014 die entsprechenden Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen betreffend den Ausbildungsgang ITHAKA Pfarramt (KES 58.012) erlassen. Die von der Kirche ausgerichteten Beiträge werden primär als nicht zurückzahlbare Stipendien gewährt. Mit dem Erhalt der Ausbildungsbeiträge verpflichtet sich die Bewerberin oder der Bewerber, nach erfolgter Ausbildung während mindestens fünf Jahren ein Pfarramt innerhalb der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn zu übernehmen. Der Ausbildungsbeitrag wird im Rahmen einer Fehlbetragsberechnung auf der Basis von standardisierten Lebenshaltungskosten ermittelt, wobei die finanziellen Verhältnisse des Ehepartners oder der Ehepartnerin bzw. des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin mitberücksichtigt werden. Die stipendienberechtigte Maximalstudiendauer richtet sich nach der Regeldauer

des Intensivstudiums (sechs Semester). In wichtigen Fällen können für höchstens zwei weitere Semester Ausbildungsbeiträge gewährt werden. Ausbildungsbeiträge sind unter bestimmten Voraussetzungen zurückzuerstatten, etwa wenn ein Studienabbruch ohne wichtigen Grund erfolgt oder im Anschluss an das Intensivstudium kein Lernvikariat in einer Kirchgemeinde der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn begonnen wird.

Im Zuge der neu erlassenen Ausführungsbestimmungen bezüglich der Gewährung von Stipendien im Ausbildungsgang ITHAKA Pfarramt hat der Synodalrat ebenfalls die allgemeinen Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen vom 6. September 2000 (KES 58.011) teilrevidiert. Neu werden die elterlichen finanziellen Verhältnisse nur noch insofern einbezogen, als dies im Hinblick auf die sozial-familiären Beziehungen als angemessen erscheint (Artikel 5 Absatz 1). Ebenfalls werden die finanziellen Verhältnisse eingetragener Partnerinnen und Partner mitberücksichtigt (Artikel 6 Buchstabe C). Im Weiteren hat der Synodalrat die Freigrenzen, d.h. das nicht anrechenbare Nettovermögen, erhöht (Art. 6 Buchstabe B).

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c des Stipendienreglements ist am 10. Dezember 2014 in Kraft getreten, während das Datum des Inkrafttretens der Ausführungsbestimmungen zum ITHAKA Pfarramt auf den 15. Dezember 2014 festgesetzt worden ist. Die Änderungen der allgemeinen Ausführungsbestimmungen werden auf Beginn des neuen Studienjahres, d.h. per 1. August 2015, in Kraft treten.

Das Stipendienreglement kann unter der KES-Nummer 58.010 und die Ausführungsverordnung ITHAKA Pfarramt unter der KES-Nummer 58.012 in der Kirchlichen Erlassammlung (www.refbejuso.ch), Rubrik «Erlasse», eingesehen werden. Die Revision der allgemeinen Ausführungsbestimmungen wird bei Inkrafttreten unter der KES-Nummer 58.011 publiziert sein. Als Papierausdruck können die Rechtstexte auch bestellt werden bei: Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Zentrale Dienste, Altenbergstrasse 66, Postfach 511, 3000 Bern 25 (bitte adressiertes Rückantwortcouvert beilegen).

Teilrevision Reglement für Weiterbildung und Supervision der kirchlichen Mitarbeitenden vom 28. Mai 2008 (Weiterbildungsreglement; KES 59.010)

Sämtliche Refbejuso-Erlasse haben der teilrevidierten Kirchenordnung zu entsprechen, somit auch das Weiterbildungsreglement, das die Rechtsgrundlage für die Subventionierung der Weiterbildungen der Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber sowie der übrigen Berufsgruppen bildet.

Die Überprüfung des geltenden Weiterbildungsreglements führte zur Feststellung, dass das Weiterbildungsreglement umfassend zu revidieren wäre. Eine Totalrevision wäre allerdings mit einem längeren Prozess verbunden und kann daher erst zu einem späteren Zeitpunkt in Angriff genommen werden. Die Anpassung des Weiterbildungsreglements an die Kirchenordnung muss demgegenüber rasch erfolgen. Unterbleibt sie, führt dies zu Subventionsentscheiden, welche die Zielsetzungen der Kirchenordnungsrevision unterlaufen. Darum unterzog die Synode das Weiterbildungsreglement einer kleinen Teilrevision, die auf die revidierte Kirchenordnung hinsichtlich der Gleichstellung der drei Ämter und der übrigen Mitarbeitenden-Gruppen ausgerichtet ist und zugleich einige wenige weitere kleine Anpassungen und Nachschreibungen vornimmt. Zudem wurde die Gelegenheit genutzt, die bisher fix vorgegebenen Höchstansätze durch eine Regelung zu ersetzen, die ein flexibles Reagieren auf die Preisentwicklung im Weiterbildungsmarkt ermöglicht (Artikel 25).

Das geltende Recht schloss bis anhin Sozialdiakoninnen und -diakone ohne (DDK-)Wählbarkeit von der Subventionierung aus. Da die revidierte Kirchenordnung ihren Geltungsbereich mit Artikel 145f auch auf die «weiteren kirchlichen Mitarbeitenden» ausgedehnt hat, muss dem konsequenterweise auch das Weiterbildungsreglement Rechnung tragen. Zugleich setzt die Synode mit einer Erweiterung auf Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone (mit Einschluss der Diacres im französischsprachigen Kirchengebiet), auf Katechetinnen und Katecheten sowie auf die weiteren kirchlichen Mitarbeitenden nach Artikel 145f Kirchenordnung ein wichtiges Zeichen zugunsten der Qualitätssicherung der Arbeit aller Mitarbeitenden im Kirchengebiet. Mit dieser Änderung wird der Kreis der Berechtigten in Artikel 3 somit erweitert. Empfohlen wird zudem neu (und in Harmonisierung mit der unveränderten Freistellungsregelung in Artikel 7 Absatz 1) in Artikel 4 Absatz 3 eine grosszügigere Lösung bezüglich des Weiterbildungsumfangs (fünf Tage pro Jahr statt 15 Tage pro fünf Jahre, was drei Tagen pro Jahr entspricht). Absatz 3 enthält indes lediglich eine

Empfehlung und keine verbindliche Regelung. Neu soll zudem nach Artikel 9 Absatz 2 eine Freistellung für Langzeitweiterbildungen auch bei einem Anstellungsgrad von weniger als 40 Prozent möglich sein. Die neue Regelung berücksichtigt insbesondere, dass Mitarbeitende in der Katechetik oft über sehr kleine Pensen verfügen. Die Anpassung erfolgt somit (auch) im Interesse einer Gleichbehandlung der Ämter. Schliesslich richten sich gemäss Artikel 17 die Voraussetzungen für den Bezug eines Studienurlaubs durch Pfarrerinnen und Pfarrer neu nach der staatlichen WB-Verordnung. Für Pfarrerinnen und Pfarrer in den Kantonen Solothurn und Jura bleiben besondere Vorgaben vorbehalten.

Nachgeführt werden musste zudem Artikel 5 Absatz 3: Die Weiterbildungsstelle pwb ist seit 2013 keine eigene Fachstelle mehr, sondern der neuen Fachstelle Personalentwicklung Pfarrerschaft zugeordnet.

Die Teilrevision des Reglements für Weiterbildung und Supervision der kirchlichen Mitarbeitenden ist am 1 Januar 2015 in Kraft getreten und kann unter der KES-Nummer 59.010 in der Kirchlichen Erlassammlung (www.refbejuso.ch; Rubrik «Erlasse») eingesehen werden. Als Papierausdruck können die Rechtstexte auch bestellt werden bei: Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Zentrale Dienste, Altenbergstrasse 66, Postfach 511, 3000 Bern 25 (bitte adressiertes Rückantwortcouvert beilegen).

7

Sozialdiakon/-innen und Katechet/-innen Meldung bei Amtseinsetzungen

Die mit einer Amtseinsetzung beauftragte Person ist gemäss der Verordnung über die Ordination, die Beauftragung und Einsetzung in das Amt vom 21. Juni 2012 (KES 45.020) gehalten, dem Synodalrat nach der Einsetzungsfeier schriftlich Bericht zu erstatten (Artikel 28 Absatz 1). Gerne erinnert der Synodalrat daran, dass diese Verpflichtung auch bei einer Einsetzung in das katechetische oder sozialdiakonische Amt gilt. Die vorgesehene Berichterstattung ist u.a. erforderlich, um die eingesetzten Personen im Kreisschreiben vollständig nennen zu können. Es wird deshalb darum gebeten, sämtliche Amtseinsetzungen im Rahmen der vorgesehenen Berichterstattung den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn zu melden (Adresse: Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Bereich Sozial-Diakonie/Katechetik, Altenbergstrasse 66, Postfach 511, 3000 Bern 25). In Zukunft sollen grundsätzlich auch die Namen der neu eingesetzten Katechetinnen und Katecheten resp. der neu eingesetzten Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone im Kreisschreiben publiziert werden.

8**Beschluss des Synodalarates vom 27. November 2014
Kostenbeteiligung an die Heilpädagogische Unterweisung**

Der Synodalrat hat an seiner Sitzung vom 27. November 2014 die Totalrevision der Ausführungsbestimmungen für die Kostenbeteiligung an die Heilpädagogische Unterweisung beschlossen.

Die Ausführungsbestimmungen regeln für das deutschsprachige Gebiet der Reformierten Kirchen Bern–Jura–Solothurn die Kostenbeteiligung an die Heilpädagogische Unterweisung (Heilpädagogische K UW; heilpädagogischer Religionsunterricht des kirchlichen Bezirks Solothurn). Sie klären, welche Voraussetzungen die Trägerschaften der Heilpädagogischen Unterweisung für die Auszahlung der Kostenbeteiligung der Reformierten Kirchen Bern–Jura–Solothurn erfüllen müssen. Sie bezeichnen die Anforderungen, die zu Kostenbeiträgen an die Heilpädagogische Unterweisung berechtigen. Aus dem Erlass ist zudem ersichtlich, welche aktualisierten Angaben bei Eingabe des Kostengesuches jeweils bis zum 30. April eines Jahres erforderlich sind.

Die Ausführungsbestimmungen sind am 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Sie können unter der KES-Nummer 61.140 abgerufen werden.

Als Papierausdruck kann der Rechtstext auch bestellt werden bei: Reformierte Kirchen Bern–Jura–Solothurn, Zentrale Dienste, Altenbergstrasse 66, Postfach 511, 3000 Bern 25 (bitte adressiertes Rückantwortcouvert beilegen).

9**Beschluss des Synodalarates vom 11. Dezember 2014
Neue Verordnung über die anrechenbaren Kirchen**

Der Synodalrat hat an seiner Sitzung vom 11. Dezember 2014 die Verordnung über die für die Pfarrstellenzuteilung anrechenbare Kirchen verabschiedet.

Im Kanton Bern wird ab dem 1. April 2015 die Zuordnung der kantonal besetzten Pfarrstellenprozente auf die einzelnen Kirchgemeinden nach neuen Kriterien erfolgen. Eine der Kriterien bildet die Anzahl der reformierten Kirchen, welche sich im Gebiet der betreffenden Kirchgemeinde befinden. Gemäss den kantonalen Vorgaben sind nur jene Kirchen anrechenbar, «in denen ein aktives Gemeindeleben» stattfindet. Es obliegt dabei dem Synodalrat, die Kirchen anhand nachvollziehbarer und überprüfbarer Kriterien zu bezeichnen. Die neue

Verordnung über die anrechenbaren Kirchen bildet die hierzu erforderliche Rechtsgrundlage.

Aus folgenden Gründen wurde das Kriterium in die Pfarrstellenzuordnung aufgenommen:

Verkündigung bleibt ein wichtiger Auftrag der Kirche und insbesondere des Pfarramts. Kirchen sollen nicht leer stehen. Sie sind ein Schatz des christlichen Glaubens, der auch eine eigenständige spirituelle Bedeutung ausserhalb der Gottesdienstzeiten hat. Obwohl sich nach reformiertem Verständnis Gottes Gegenwart nicht an «heilige Orte oder Räume», sondern an die glaubende Gemeinde bindet, sind Kirchen keine «neutralen Bauten», sondern machen durch Architektur, Kirchenfenster und anderen künstlerischen Schmuck die Erzählwelt des christlichen Glaubens sicht- und erfahrbar. Sie haben deshalb eine besondere Würde und sind besondere Zeichen christlicher Präsenz.

Die Kirchgemeinden erhalten pro anrechenbare Kirche 25 Pfarrstellenprozente. Es wird deshalb erwartet, dass das aktive Gemeindeleben in der entsprechenden Kirche einen grösseren Arbeitsaufwand für das Pfarramt bedeutet. Kirchen, die nur für besondere Anlässe oder als reine Hochzeitskirchen genutzt werden, berechtigen nicht zur Zuteilung von Pfarrstellenprozente.

In der Verordnung werden Kirchen oder sakrale Räume in kirchlichen Zentren angerechnet, wenn sie vor allem zum liturgischen Gebrauch dienen und deshalb für das Feiern von Gottesdiensten dauernd eingerichtet sind. Ein aktives Gemeindeleben in einer Kirche wird angenommen, wenn folgende drei Voraussetzungen erfüllt sind: a) in der Kirche werden pro Jahr mindestens 18 Gemeindegottesdienste gefeiert; b) in der Kirche werden Kasualien gefeiert; c) die Kirche wird jedoch nicht vorwiegend für bestimmte Kasualien wie Bestattungsgottesdienste oder kirchliche Trauungen benutzt. Es werden zudem nur mehrere Kirchen angerechnet, wenn sie in unterschiedlichen Dörfern oder Quartieren stehen.

Die Verordnung wurde bereits am 11. Dezember 2014 in Kraft gesetzt. Zugleich wurden bei allen Kirchgemeinden, die mehr als eine Kirche haben, die Aktivitäten im Jahr 2014 erhoben. Auf Grund der Verordnung und der Erhebung beschloss der Synodalrat eine Liste der für die Pfarrstellenzuteilung anrechenbaren Kirchen. Die Liste wurde vor Weihnachten dem Kanton übergeben. Bis Mitte Februar wird die JGK sämtliche Kirchgemeinden in einem Brief über die Zuordnung der Pfarrstellen informieren. In diesem Brief wird auch informiert, wie die Kirchgemeinde vorgehen muss, wenn sie mit der Zuordnung nicht

einverstanden ist. Die Verordnung über die anrechenbaren Kirchen kann auf der Homepage www.refbejuso.ch unter der KES-Nummer 31.230 abgerufen werden.

Als Papierausdruck kann die Verordnung auch bestellt werden bei: Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Zentrale Dienste, Altenbergstrasse 66, Postfach 511, 3000 Bern 25 (bitte adressiertes Rückantwortcouvert beilegen).

10

Neue Verordnung Langzeitkonto

Der Synodalrat hat an seiner Sitzung vom 13. November 2014 eine neue Verordnung zum Langzeitkonto beschlossen. Das Langzeitkonto ist ein individuelles, ausschliesslich in Form von Zeit geführtes Konto zur Erfassung von nicht bezogenen Ferien- und Treueprämientagen.

Die neue Verordnung hält namentlich die Grundsätze zur Bildung dieses Kontos fest und regelt, in welcher Form die Guthabenbezüge erfolgen können. Sie gilt für die öffentlich-rechtlich angestellten Mitarbeitenden der gesamtkirchlichen Dienste der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. Die Verordnungsbestimmungen können aber auch (sinngemäss) auf Kirchgemeinden anwendbar sein, sofern diese in ihren Regelungen auf das Personalrecht der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn verweisen.

Die Verordnung zum Langzeitkonto ist am 1. Dezember 2014 in Kraft getreten. Sie lässt sich unter der KES-Nummer 48.070 in der Kirchlichen Erlassammlung einsehen.

Als Papierausdruck kann die Verordnung zum Langzeitkonto vom 13. November 2014 auch bestellt werden bei: Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Zentrale Dienste, Altenbergstrasse 66, Postfach 511, 3000 Bern 25 (bitte adressiertes Rückantwortcouvert beilegen).

11

Aufruf an die Kirchgemeinden Personal-Mutationen melden

Um die Adressen der Behördenmitglieder und der Mitarbeitenden der Kirchgemeinden korrekt zu führen, sind die Gesamtkirchlichen Dienste darauf angewiesen, über Personal-Mutationen in Kirchgemeinden informiert zu werden. Die Meldungen von Personalmutationen in den Kirchgemeinden an die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sind in der Kirchenordnung in Art. 103 «Dienste, Ämter, Mitarbeiter», Abs. 5 geregelt: «Die Kirchgemeinde teilt dem Synodalrat die Namen und die Funktion der Personen mit, die in der Kirchgemeinde ein Amt ausüben.».

Wir bitten Sie demnach, das «Meldeformular Personalmutationen» auszufüllen, welches Sie auf der Frontseite von www.refbejuso.ch/Aktuell finden. Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie dieses per Mail an die folgende Adresse senden: zd@refbejuso.ch.

12

Unterstützung der Kirchgemeinden Beratungsangebote in Zeiten des Wandels

Der Synodalrat hat an den Informationsveranstaltungen zu den Pfarrstellenreduktionen angeboten, die Kirchgemeinden in diesen herausfordernden Zeiten zu unterstützen, beispielsweise mit den kostenfreien Beratungen des Bereichs Gemeindedienste und Bildung.

Gemeinde im Zentrum – Region im Blick

«Die selbstbewusste und aktive Gemeinde im Zentrum, vielfältig verbunden mit den Nachbargemeinden in der starken kirchlichen Region. Gemeinsame Angebote wo immer möglich, lokale Angebote wo nötig.» Das ist die Vision des Synodalrats in seinem Standpunkt zu regionaler Zusammenarbeit, damit auch in Zukunft der umfassende Auftrag der Kirche erfüllt werden kann.

Mitarbeitende des Bereichs Gemeindedienste und Bildung besuchen gerne die Kirchgemeinden, um vor Ort die Situation zu analysieren, die Fragen zur regionalen Zusammenarbeit zu klären, sinnvolle nächste Schritte zu suchen – und Verantwortliche und Mitarbeitende der Kirchgemeinde auf dem Weg in die starke kirchliche Region zu unterstützen.

Ein Flyer mit den Details zu diesem Angebot liegt diesem Kreisschreiben bei.
Kontaktperson: Ralph Marthaler, ralph.marthaler@refbejuso.ch, 031 340 25 12.

Den Blick in die Zukunft richten

Es ist wertvoll, wenn sich Kirchgemeinden Gedanken zu einer zukunftsgerichteten Entwicklung und ersten Entwicklungsschritten machen, auch wenn zu Beginn noch nicht klar ist, wo überhaupt angesetzt werden soll. Mögliche Themenfelder können sein:

Wie kann die Kirchgemeinde mit weniger Ressourcen den grundlegenden Auftrag der Kirche zur Kommunikation des Evangeliums in vielfältigen Formen weiterhin gut erfüllen? Wo lässt sich durch das Setzen von Tätigkeitsschwerpunkten an Ausstrahlung gewinnen? Was kann in regionaler Zusammenarbeit besser gelingen als allein?

In einem Erstgespräch werden gemeinsam die Ausgangssituation geklärt und die Fragestellungen präzisiert. Daraus ergeben sich je nach Situation Vorschläge für eine vertiefte Bearbeitung und beratenerische Begleitung.

Kontaktaufnahme und Informationen: Auskunftsstelle Kirchgemeinderat, auskunft.kgr@refbejuso.ch, 031 340 25 25.

13

Für Kirchgemeinderätinnen und -räte **Online-Handbuch**

Seit Oktober 2013 ist das Online-Handbuch auf der Startseite von www.refbejuso.ch aufgeschaltet. Die Rückmeldungen waren bis dato positiv. Das Handbuch wird laufend aktualisiert, so dass es Ihnen auf Ihre Fragen erste Antworten geben kann.

Mittlerweile wurde das Handbuch um die besonderen Gegebenheiten im solothurnischen und im jurassischen Kirchengebiet ergänzt. Ebenso ist das gesamte Handbuch auf französisch auf der französischen Startseite von www.refbejuso.ch verfügbar.

Klicken Sie sich zu den für Sie dienlichen Antworten – und geben Sie uns eine Rückmeldung (ursula.trachsel@refbejuso.ch), falls etwas fehlt, oder etwas nicht korrekt eingetragen ist.

14

Kollektenaufruf

Für die Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen

Seit einiger Zeit beschäftigen und berühren die persönlichen Geschichten und Schicksale von Opfern fürsorgerischer Zwangsmassnahmen die Menschen in der Schweiz. Der oft entwürdigende und verletzende Umgang mit Heim- und Verdingkindern, Zwangssterilisierten und administrativ Versorgten hat tiefe Wunden in den Seelen der Betroffenen hinterlassen und ihren Lebensweg geprägt. Dazu kamen oft lebenslange prekäre materielle Verhältnisse, die direkt durch die Zwangsmassnahmen verursacht wurden. Viele leben heute, im Alter, in Armut. Der Bundesrat hat einen Soforthilfefonds für unbürokratische Unterstützung eingerichtet und die Kirchen um Unterstützung gebeten. Diese haben die Anfrage positiv beantwortet und die nationale Kollekte beschlossen. Alle Gaben der Gottesdienstbesucher/innen kommen direkt den Betroffenen zugute.

Der Synodalrat der ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn dankt allen für ihre Beteiligung an dieser Kollekte herzlich. Der Kollektenaufruf ist diesem Kreisschreiben an die Pfarrämter und die Kirchgemeindepräsidien beigelegt.

Der Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn empfiehlt den Kirchgemeinden, die Kollekte im 2. Quartal 2015 durchzuführen, vorzugsweise an Ostern. Die Abrechnung erfolgt zwingend, wie bei allen andern gesamtkirchlichen Kollekten, über die Fachstelle Finanzen der Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn und nicht über den SEK. Weitere Informationen sind auf der Homepage des SEK, www.kirchenbund.ch und unter www.wiedergutmachungsinitiative.ch zu finden.

15

Kollektenaufruf

Schweizer Kirchen im Ausland

Die Schweizer Kirchen in London und in Misiones (Argentinien) werden schon lange über den Fonds für die Schweizer Kirchen im Ausland des Kirchenbundes unterstützt. Nun sollen die beiden Kirchen in absehbarer Zeit finanziell auf eigenen Füßen stehen. In der Übergangsphase erhalten sie aus dem Fonds weiterhin grössere, wenn auch abnehmende Beträge. Um diese jedoch in den nächsten Jahren zu bekommen, mussten die beiden Kirchen der Kommission aufzeigen, wie sie in Richtung Selbständigkeit gehen wollen. Der «Business Concept Plan» der Swiss Church sieht einerseits vor, dass sich die Kirche noch

stärker öffnet. Sie will vermehrt mit Leuten aus dem eigenen Stadtteil in Kontakt treten. Dafür entwickelt sie neue Angebote. Zum Beispiel gibt es seit einiger Zeit die «Prayer and Pub Thursdays» mit einer Gebetszeit um 18 Uhr und einem anschliessenden Besuch im Pub. Andererseits sucht die Kirche neue Geldmittel. Sie will dafür auf Stiftungen zugehen oder für ganz konkrete Projekte sammeln. Auch will sie das Kirchengebäude besser vermieten. Schliesslich plant sie, enger mit der Reformed Church zusammenzuarbeiten.

Die Iglesia Evangélica Suiza wählte ein ganz anderes Vorgehen. Die Kirche möchte ihre beiden Pfarrstellen erhalten. Das Kirchengebiet ist weitläufig, zudem erteilen die Pfarrpersonen auch Religionsunterricht in der eigenen Berufsschule, dem Instituto Linea Cuchilla. Um die Finanzierung auch ohne die Beiträge des Kirchenbundes sicherzustellen, will die Kirche die aktuelle Unterstützung aus dem Fonds in ein Aufforstungs-Projekt investieren. Auf Land, welches zurzeit erst als Weideland für die Rinderzucht genutzt wird, soll eine kombinierte Forst- und Weidewirtschaft entstehen. Der Ertrag wird mithelfen, die Pfarrstellen zu finanzieren.

Mit Ihrem Kollektenbeitrag helfen Sie mit, dass die Kommission die beiden Kirchen in der Übergangsphase weiterhin unterstützen kann. Herzlichen Dank für Ihr Mittragen! Für die Kommission für die Schweizer Kirchen im Ausland: Matthias Hügli, Beauftragter für Kirchenbeziehungen beim Kirchenbund und Sekretär der Kommission.

Weitere Informationen: www.kirchenbund.ch (Kirchenbund/Fonds und Kommissionen/Schweizer Kirchen im Ausland).

16

Kollektenergebnis Bibelsonntag 2014

Die Kollekte zum Bibelsonntag 2014 ergab 42'510.60 Franken. Der Betrag wird an die Schweizerische Bibelgesellschaft, zugunsten des Inland-Projekts Bibeln für Spitäler, Thema «Ich bin der Herr, dein Arzt», überwiesen.

Ergebnisse der Vorjahre: 2013: 45'278.65 Franken, 2012: 44'072.05 Franken, 2011: 38'357.35 Franken.

Pfr. Niels John (neu im jurassischen KD) und **Pfrn. Carole Perez** (neu im jurassischen KD), in der Kirchgemeinde Delémont. Die Amtseinsetzung fand am 7. Dezember 2014 im Temple réformé von Delémont statt, als Installator wirkte Pfr. Lucien Boder.

Pfr. Peter Gutknecht (vorher Pfr. i.a.St.), in der Kirchgemeinde Kandergrund-Kandersteg. Die Amtseinsetzung fand am 4. Januar in der Kirche Kandergrund statt, als Installator wirkte Pfr. Gottfried Hirzberger.

Pfr. Daniel Guggisberg (vorher Pfr. i.a.St.), in der Kirchgemeinde Därstetten. Die Amtseinsetzung findet am 11. Januar in der Kirche Därstetten statt, als Installator wirkt Pfr. Klaus Völlmin.

Pfrn. Françoise Vallat (neu im jurassischen KD), in der Kirchgemeinde Porrentruy. Die Amtseinsetzung findet am 1. Februar im Centre paroissial von Porrentruy statt, als Installator wirkt Pfr. François Rouselle.

Pfr. Thomas Hurni (vorher Pfr. i.a.St.), in der Kirchgemeinde Madiswil. Die Amtseinsetzung findet am 8. Februar in der Kirche Madiswil statt, als Installator wirkt Pfr. Alex Kurz.

Pfr. Christian Walti (vorher Pfr. i.a.St.), in der Kirchgemeinde Bern-Frieden. Die Amtseinsetzung findet am 8. Februar in der Friedenskirche Bern statt, als Installator wirkt Pfr. Bernhard Jungen.

Redaktionsschluss März/April–Kreisschreiben: 15. Februar 2015.

Beilagen für den **Gemeinschaftsversand (GV) vom März** sind anzumelden bis am **15. Februar**, für den **Versand im April** bis am **15. März** bei den Reformierten Kirchen Bern–Jura–Solothurn, Kommunikationsdienst, kommunikation@refbejuso.ch.

Bei Annahme des Gesuches müssen zwei druckfertige Muster bis am **20. Februar, resp. 20. März**, beim Kommunikationsdienst eintreffen.

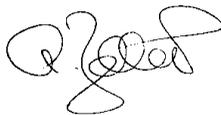
Die Beilagen müssen fertig gedruckt, kopiert oder vervielfältigt bis spätestens **23. Februar, resp. 23. März** bei Stämpfli AG Bern, Grafisches Unternehmen, Wölflistrasse 1, 3001 Bern, Telefon 031 300 64 39, sein. Es können nur rechtzeitig eingereichte Beiträge und Beilagen berücksichtigt werden.

Bern, 1. Januar 2015/kfr

NAMENS DES SYNODALRATS

Der Präsident:

Leiter Kommunikationsdienst:



Andreas Zeller



Hans Martin Schaar

Beilagen zu diesem Kreisschreiben

	Pfarrämter/Prediger / G1	KGR-Präsidenten / KBZ-Präsidentinnen / G2	KUW-Mitarbeitende / G3	Sozialdiakoninnen / Sozialdiakone / G4	Mitglieder der Synode / G5	Katechetinnen / Katecheten / G6	Weitere Interessierte / G7
Sonderkreisschreiben zur BFA/FO-Kampagne 2014	X	X	X	X	X	X	X
Flyer «Gemeinde im Zentrum – Regionen im Blick»	X	X	X	X	X	X	X
Kollektenaufruf für die Opfer fürsorg. Zwangsmassnahmen	X	X					
Flyer «Heilpädagogische KUW»	X	X	X	X	X	X	X

Adressänderungen

Bitte Adressänderungen rechtzeitig mitteilen an:

zd@refbejuso.ch oder 031 340 24 24. Danke.

Newsletter abonnieren

Der Newsletter kann unter www.refbejuso.ch/publikationen/newsletter.html abonniert werden.